



PROJEKT „Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit“

Volker Maria Hügel

✉ Südstraße 46
48153 Münster

☎ 0251 – 14486 - 21

📄 0251 – 14486 - 20

💻 vmh@ggua.de

🌐 www.volker-maria.de

14. Februar 2003

Asyl- und Migrationspolitik in Deutschland –

Zum Beispiel:

Das Zuwanderungsgesetz

Handout zur Power-Point-Präsentation

Folgende Elemente des Zuwanderungsgesetzes werden vorgestellt:

- I. Historischer Abriss / Daten**
- II. Allgemeines**
- III. Aufenthalt, Arbeit und Integration**
- IV. Sonstige Regelungen**
- V. Regelungen für Flüchtlinge**
- VI. Fazit**



Asyl- und Migrationspolitik in Deutschland

Zum Beispiel:

Das Zuwanderungsgesetz

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO



I. Historischer Abriss

- 25. Mai 1919 – Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen
- 22. August 1938 – Ausländerpolizeiverordnung (1952)
- 28. April 1965 Ausländergesetz – iKg am 1.10.1965
- Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 iKg am 1. 1. 1991
- „Asylkompromiss“ vom 6. Dezember 1992
- Grundgesetzänderung (Art. 16a) 26. Mai 1993
- Greencard und die Zuwanderungskommissionen (2000)
- Antiterrorpaket II zum 9. Januar 2002
- Das Zuwanderungsgesetz von 20. Juni 2002
- Das Zuwanderungsgesetz 2003 ??

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO



Daten zum Zuwanderungsgesetz

- 05. 02. 2003 Zuleitung ZuwG-E an Bundestag
- 13. 02. Erste Lesung Bundestag
- 14. 02. Stellungnahme Bundesrat (Beratung im Bundesratsinnenausschuss 30. 01. 03)
- 05. 03. Gegenäußerung Bundesregierung
- 12. 03. Beratung Innenausschuss Bundestag
- 21. 03. Zweite und dritte Lesung Bundestag
- 27. 03. Bundesratsinnenausschuss (voraussichtlicher Vorschlag: Anrufung VA)
- 11. 04. Anrufung des VA durch Bundesrat

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz - ZuwG)



- Artikel 1** Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)
- Artikel 2** Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)
- Artikel 3** Änderung des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG
- Artikel 8** Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG
- Artikel 15** Inkrafttreten, Außerkrafttreten.



II. Allgemeines:

Der wichtigste Teil des Zuwanderungsgesetzes ist das Aufenthaltsgesetz kurz: **AufenthG**

Das Aufenthaltsgesetz übernimmt zwar viele Regelungen wortgleich aus dem Ausländergesetz (AuslG) stellt aber eine Abkehr vom seit 1973 bestehenden Anwerbestopp dar.

- Die Aufenthaltstitel sind neu geregelt
- Die Arbeitsaufnahme ist neu geregelt
- Anspruch auf Integrationskurse im AufenthG
- Beendigung des Aufenthaltes ist im Wesentlichen wie im AuslG geregelt
- Es gibt wesentliche Änderungen im Flüchtlingsrecht



III. Aufenthaltstitel, Arbeit, Integration

1. [Aufenthaltspapiere](#) nach dem ZuwG
2. Die verschiedenen [Aufenthaltszwecke](#)
3. Die Aufenthaltserlaubnis zu [Studienzwecken](#)
4. [Arbeitsmigration](#)
5. Die [Integrationskurse](#)

1. Aufenthaltspapiere nach dem ZuwG



Neu:

Die drei **Aufenthaltstitel** nach dem AufenthG

- Das Visum (§ 6 AufenthG) [Visa.ppt](#)
- Die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) [AE.ppt](#)
- Die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) [NE.ppt](#)

Die Aufenthaltserlaubnis (AE)



Fundstellen: §§ 7, 16-18, 21 ff, 27 ff, 37, 38 AufenthG

Erteilung: befristet (§ 7 I)

Auflagen: Bedingungen und Auflagen möglich (§ 12 II)

Erteilungsvoraussetzungen (§ 7 II AufenthG):

- Zweckbindung
- Befristung orientiert sich am Zweck
- Nachträgliche Befristung möglich

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG):

- Passpflicht
- Kein Ausweisungsgrund
- Keine Gefährdung der Interessen Deutschlands
- Einreise mit erforderlichem Visum
- Keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung

Die Erteilung erfolgt grundsätzlich auf dem Ermessenswege.

Ausnahmeregelungen bei der Erteilung der AE



Anspruch auf Erteilung einer AE besteht bei:

- **Asylberechtigten (§ 25 I AufenthG)**
- **GFK-Flüchtlingen (§ 25 II AufenthG)**
- **Ehegatten und Kindern bei bestimmten Voraussetzungen (§§ 28 ff und 32 AufenthG)**

Bei Abschiebungsschutz gemäß § 60 II bis VII AufenthG **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 III AufenthG) Aber: § 25 III Satz 2 AufenthG: *Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.*

Eine Erteilung für einen anderen Zweck, als die im Gesetz vorgesehenen Aufenthaltszwecke, ist nur auf dem Ermessenswege möglich nach § 7 I Satz 2 AufenthG.

Die Niederlassungserlaubnis (NE)



Erteilung: immer unbefristet

Auflagen: keine – mit Ausnahme der politischen Betätigung (§ 47 AufenthG)

Achtung: Auch hier gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 AufenthG!

Generelle Erteilungsvoraussetzungen:



1. fünf Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis,
2. gesicherter Lebensunterhalt,
3. mindestens 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, (Kinderbetreuungs- und häusliche Pflegezeiten werden angerechnet)
4. keine Verurteilung i.d.l. 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mind. 6 Mon. oder einer Geldstrafe von mind.180 Tagessätzen,
5. bei Arbeitnehmern muss die Beschäftigung erlaubt sein; Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnis,
6. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland müssen vorliegen,
7. ausreichender Wohnraum für sich und die mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

Ausnahmeregelungen für die generellen Erteilungsvoraussetzungen:



- Zur Vermeidung einer Härte kann von den Voraussetzungen des § 9 II Satz 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. (Deutschkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung)
- Bei seelischer Krankheit oder Behinderung wird von den Voraussetzungen des § 9 II Satz 1 Nr. 2 und 3 (gesicherter Lebensunterhalt und 60 Monate Rentenpflichtbeiträge) und Nr. 7 und 8 abgesehen.
- Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. (§ 9 II Satz 2 AufenthG)

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

Sonderregelungen für die NE:



- Selbständige erhalten nach 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis die NE. Voraussetzung: geplante Tätigkeit wurde erfolgreich verwirklicht und der Lebensunterhalt ist gesichert (§ 21 IV AufenthG - Anspruch)
- Nach 7 Jahren einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 26 AufenthG, Ermessenserteilung einer NE (§ 26 IV), wenn die Voraussetzungen des § 9 II Nr. 2 bis 9 erfüllt sind. Zeiten des vorangegangenen Asylverfahren werden angerechnet. Ebenso die Zeiten des Besitzes einer Duldung oder Aufenthaltsbefugnis vor dem Inkrafttreten des ZuwG (§ 102 II AufenthG)

Sofortige Erteilung einer NE für:



- Hochqualifizierte ohne weitere Voraussetzungen (§ 19 I AufenthG)
- Zuwanderer im Auswahlverfahren (§ 20 I AufenthG)
- Aufenthalt durch die obersten Landesbehörden bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23 II AufenthG)
Hierbei ist eine wohnsitzbeschränkende Auflage möglich! (§ 23 II Satz 2 AufenthG)

Aufenthaltspapiere nach dem ZuwG (2)



Neu:

- Die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung ([§ 60 Abs. 11](#) AufenthG)
- Die Bescheinigung über das EU-Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU)

Der Gesetzestext: Auszug AufenthG



§ 60 Verbot der Abschiebung

(11) Im Übrigen ist die Abschiebung nur auszusetzen, solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und dem Ausländer kein Aufenthaltstitel erteilt wird. Dem Ausländer ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.



Aufenthaltspapiere nach dem ZuwG (3)

Wie bisher:

- Die Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 2, 3 und 4 AufenthG)
- Die Bescheinigungs-/Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 und 4 AufenthG)
- Die Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 2 AufenthG)
- +
 - Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 des AsylVfG
 - Aufenthaltserlaubnis-EU (für EU-Angehörige aus Drittstaaten)

2. Die verschiedenen Aufenthaltsw Zwecke:



- Studium (§ 16)
- Sprachkursus (§ 16)
- Schulbesuch (§ 16)
- Sonstige Ausbildungszwecke (§ 17)
- Beschäftigung (§§ 18, 19, 20)
- Selbständige Tätigkeit (§ 21)
- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 22)
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§ 23)
- Vorübergehender Schutz (§ 24)
- Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25)
 - Asylberechtigung (§ 25 I)
 - Voraussetzungen des § 60 I (§ 25 II)
 - Voraussetzungen des § 60 II bis VII (§ 25 III)
 - Vorübergehender Aufenthalt (§ 25 IV)
 - Aufenthalt resultierend aus Härtefallregelung (§ 25 V)
 - Rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse (§ 25 VI)
- Familiennachzug (§ 27 ff)
 - Zu Deutschen (§ 28)
 - Zu Ausländern (§ 29)
 - Ehegattennachzug (§ 30)
 - Kindernachzug (§ 32)
 - Sonstige Familienangehörigen (§ 36)



3. Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

Fundstelle: § 16 AufenthG

- Geltungsdauer für studienvorbereitende Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten
- Aufenthaltsdauer für Studienbewerber maximal 9 Monate
- Bei Aufnahme des Studiums wird die AE für zwei Jahre erteilt
- Kann um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn Zweck noch nicht erreicht und in angemessener Zeit noch erreicht werden kann



Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (2)

- Ohne Anspruch i.d.R. keine AE für anderen Zweck möglich
- Beschäftigung 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr
- Nach Studienabschluss Verlängerung der AE bis zu einem Jahr zur [Arbeitsplatzsuche](#)
- Kein Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld (Art. 10 Nr. 4 und 5 ZuwG)

4. Arbeitsmigration



1. Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§§ 9 I Satz 2; § 19 I zweite Alternative; § 22; § 25 I und II; § 28 V; § 29 V AufenthG)
2. Der Aufenthaltstitel sieht die Zustimmung der BfA vor – hier gilt § 39 AufenthG = (§ 17; § 18; § 19 I erste Alternative; § 24 VI)
3. Ist der Aufenthaltszweck nicht die Erwerbstätigkeit gilt § 4 II i.V.m. § 39 AufenthG
4. Ein Jahr Wartefrist für Asylbewerber § 61 II AsylVfG
5. Für Studium, Sprachkursus, Schulbesuch gelten Sonderregelungen (§ 16 AufenthG)

Arbeitsmigration (2)



Das ZuwG enthält im [AufenthG](#) folgende Regelungen zur Zuwanderung und/oder Erteilung eines Aufenthaltstitels von Erwerbstätigen:

1. Das Regelverfahren
2. Die Zuwanderung Hochqualifizierter
3. Das Auswahlverfahren nach dem Punktesystem
4. Selbständige (§ 21 AufenthG)

Damit ist der Wegfall der Ausnahmeregelungen in den Rechtsverordnungen AAV und ASAV verbunden.
(Art. 15 ZuwG)

5. Die Integrationskurse



Regelung im §§ 43 bis 45 AufenthG

- Basis- und Aufbausprachkursus zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse
- Orientierungskurs Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands
- Sollvorschrift für eine ergänzende Kinderbetreuung
- Bundesregierung ist ermächtigt, Einzelheiten zu regeln

Sprachkurse



- **Sprachkursförderung 2003**
 - Das BAFI übernimmt **ab sofort** die bisher vom Sprachverband angebotene Sprachkursförderung.
 - Die Förderung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverfahren.
 - Kurse, die bereits in 2002 begonnen haben, werden weiterhin vom Sprachverband abgewickelt.
 - Nach Beendigung der institutionellen Förderung des Sprachverbandes zum 30.09.2003 werden alle Kurse vom Bundesamt übernommen.
 - Für neue Kurse, die in 2003 beantragt werden, gelten die Grundsätze des Sprachverbandes entsprechend als vorläufige Förderrichtlinie mit Modifikationen weiter.



Sprachkurse

- Zahl der Teilnehmer soll 25 Personen nicht überschreiten (§ 9, II AuslIntV)
- Bei Sozialhilfe- oder Arbeitslosenhilfebezug besteht die Verpflichtung zum Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitunterricht (§ 9, II AuslIntV)
- Kurs kann auch nach Ablauf der Anspruchsfrist fortgeführt werden (§ 9, VI AuslIntV)
- Bei Wegfall des Aufenthaltstitels ist der Kurs abzubrechen (§ 9, VI AuslIntV)

Das 7 Punkte Programm der CDU



- Daueraufenthalt für **hochqualifizierte ausländische Fachkräfte, Unternehmer, Wissenschaftler und Selbständige**
- Die **Zuwanderung im Auswahlverfahren nach einem Punktesystem** ist abzulehnen
- Der **Anwerbestopp für Drittausländer muss beibehalten** werden
- Es muss ein **abgestuftes System von Aufenthaltstiteln** entsprechend dem jeweiligen Aufenthaltszweck geben. Das ZuWG schafft die **Duldung ab** und unterscheidet nur noch zwischen befristetem und unbefristetem Aufenthalt. Folge davon wird die Aufenthaltsverfestigung sein. Dies bedeutet **erhöhten Familiennachzug** und **erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt**. Es genügt also in solchen Fällen künftig, in Deutschland eine Person, etwa den Familienvater, als eine Art Brückenkopf einzuschleusen

Das 7 Punkte Programm der CDU (2)



- Ausländer, die nicht dauerhaft bei uns bleiben können, sollen **so schnell wie möglich zurückgeführt** werden.
- Integration fördern heißt: Einfügen in unsere **rechtliche, politische und gesellschaftliche Situation**, die **deutsche Sprache beherrschen** und unsere **Rechtsordnung anerkennen**. **Grundwerte unserer Gesellschaft** mit ihren Wurzeln in Christentum, Humanismus u. Aufklärung akzeptieren.

Integrationswilligkeit fordern. Auch Arbeitgeber müssen sich an den Kosten von Integrationskursen beteiligen. Wer zumutbare Integrationskurse nicht besucht, darf kein Dauer-aufenthaltsrecht erhalten. **Vorrangig werden wir uns auf die bereits bei uns lebenden Ausländer konzentrieren.**

Bei der Vergabe von Sozialwohnungen müssen in Wohngebieten **sozial ausgewogene Belegungsstrukturen** erreicht werden.

Das 7 Punkte Programm der CDU (3)



- **Gegen ausländische Straftäter muss entschlossen vorgegangen werden. Jugendliche Serienstraftäter wie Mehmet**, die sich bei uns bewusst nicht integrieren, profitieren von dem **erhöhten Ausweisungsschutz**, das eine Ausweisung für jugendliche Intensivtäter erst ab einer rechtskräftigen Strafe von 3 Jahren ermöglicht. Das werden wir rückgängig machen.

Ausländer sollten **bei Freiheitsstrafen von über zwei Jahren zwingend ausgewiesen** werden.

- Bei Ausländer, die sich voraussichtlich **nur zeitlich begrenzt in Deutschland aufhalten** prüfen wir, ob und in welchem Umfang **Sozialhilfe abgesenkt werden kann.**

Die Möglichkeiten der **Aufenthaltsbeendigung bei Sozialhilfebezug von Ausländern zu verbessern.**



IV. Sonstige Regelungen:

1. [Familiennachzug](#)
2. [Aufenthaltsbeendigung](#)
3. [Ausreiseeinrichtungen](#)
4. [Härtefallregelung](#)
5. [Aufenthaltserlaubnis](#) für Ausreisepflichtige



1. Familiennachzug

- Das AufenthG nennt die Begriffe: Familiennachzug, Ehegattennachzug und Kindernachzug
- Der Familienbegriff wird wie im AuslG definiert.
- Familiennachzug ist grundsätzlich auf die Kernfamilie – Ehegatten und minderjährige Kinder – beschränkt.
- Es gibt Ansprüche und Ermessensentscheidungen
- Das generelle Kindernachzugsalter wird auf 12 Jahre (gegenüber 16 Jahren nach dem AuslG) abgesenkt. Es gibt Ausnahmeregelungen bis 18 Jahre.
- Familiennachzug für sonstige Familienangehörige nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte (§ 36 AufenthG)



Familiennachzug (2)

- Hier lebender Ausländer muss eine NE oder AE besitzen (§ 29 I Nr. 1 AufenthG)
- Ausreichender Wohnraum (§ 29 I Nr. 2 AufenthG)
Ausnahmen für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge möglich (§ 29 II AufenthG)
- **Kein Familiennachzug zu Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 IV oder VI AufenthG besitzen. Dies entspricht dem § 55 III und IV AusIG, bzw. § 30 III und IV AusIG.**

[Family.ppt](#)



Kindernachzug

- **Generelles Kindernachzugsalter 12 Jahre (§ 32 III AufenthG)**
- **Ausnahmen bis 18 Jahren bei Anspruch (§ 32 I AufenthG)**
- **Ermessensausnahmen bis 18 Jahren unter Berücksichtigung des Kindeswohles, der familiären Situation sowie positiver Integrationserwartung – z.B. wegen vorhandener Deutschkenntnisse (§ 32 IV AufenthG)**

Anspruch auf AE zum Familiennachzug:



- Ehegatten eines Deutschen (§ 28 I Nr. 1 AufenthG)
- Elternteil eines ledigen minderjährigen Deutschen zur Personensorge (§ 28 I Nr. 3 AufenthG)
- Ehegatten eines Ausländers, der eine NE besitzt (§ 30 I Nr. 1 AufenthG)
- Ehegatte eines Ausländers, der eine AE nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt (§ 30 I Nr. 2 AufenthG)
- Ehegatte eines Ausländer, der seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 30 I Nr. 3 AufenthG)
- Ehegatte eines Ausländers, der eine AE besitzt, die Ehe bei der Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthaltes voraussichtlich über ein Jahr betragen wird (§ 30 I Nr. 4 AufenthG)

Anspruch auf AE beim Kindernachzug:



Kindernachzug bis zum 18. Lebensjahr

- Minderjähriges lediges Kind eines Deutschen. (§ 28 I Nr. 2)
- Minderjähriges lediges Kind eines Ausländers, der eine Niederlassungserlaubnis nach den §§ 19, 20 oder 26 Abs. 3 besitzt. (§ 32 I Nr. 2 AufenthG)
- Minderjähriges lediges Kind, wenn Eltern oder Alleinerziehende eine AE oder NE besitzen und das Kind gleichzeitig mit den Eltern den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt. (§ 32 I Nr. 3 AufenthG)
- Minderjähriges, lediges Kind eines Ausländers, der eine AE nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt. (§ 32 I Nr. 1 AufenthG)



Anspruch auf AE beim Kindernachzug:

- Kinder bis 12 Jahre, wenn Eltern / Alleinerziehende eine AE oder NE besitzen. (§ 32 III AufenthG)
- Minderjährige ledige Kinder älter als 12 Jahre, wenn sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und Eltern/Alleinerziehende eine AE oder NE besitzen. (§ 32 II AufenthG)



3. Aufenthaltsbeendigung

- [Zurückweisung](#) (§ 15 AufenthG)
- [Zurückschiebung](#) (§ 57 AufenthG)
- [Ausweisung](#) (§§ 53 ff AufenthG)
- [Abschiebung](#) (§ 58 AufenthG)
- [Abschiebungsandrohung](#) (§ 59 AufenthG)
- [Abschiebungsanordnung](#) (§ 34a AsylVfG)
- [Bescheinigung](#) über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60 XI AufenthG)
- [Auslieferung](#) (§ 60 III und IV u. § 87 IV AufenthG)

4. Ausreiseeinrichtungen für Ausreisepflichtige



- Die Bundesländer können für ausreisepflichtige Personen Ausreiseeinrichtungen schaffen. Gegen die Auflage, dort Wohnsitz zu nehmen, haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 61 II i.V.m. § 84 I AufenthG)

§ 61 Räumliche Beschränkung, Ausreiseeinrichtungen

- (1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden.
- (2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

5. Die Härtefallregelung



Die Härtefallregelung des § 25 Abs. 5 AufenthG ist zu unpräzise und es bedarf zur Umsetzung einer Landesregelung (§ 25; Abs. 5 i.V.m. § 99 Abs. 4 AufenthG).

§ 25 AufenthG Aufenthalt aus humanitären Gründen

(5) Abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel kann einem Ausländer auf Ersuchen einer von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.



Die Härtefallregelung (2)

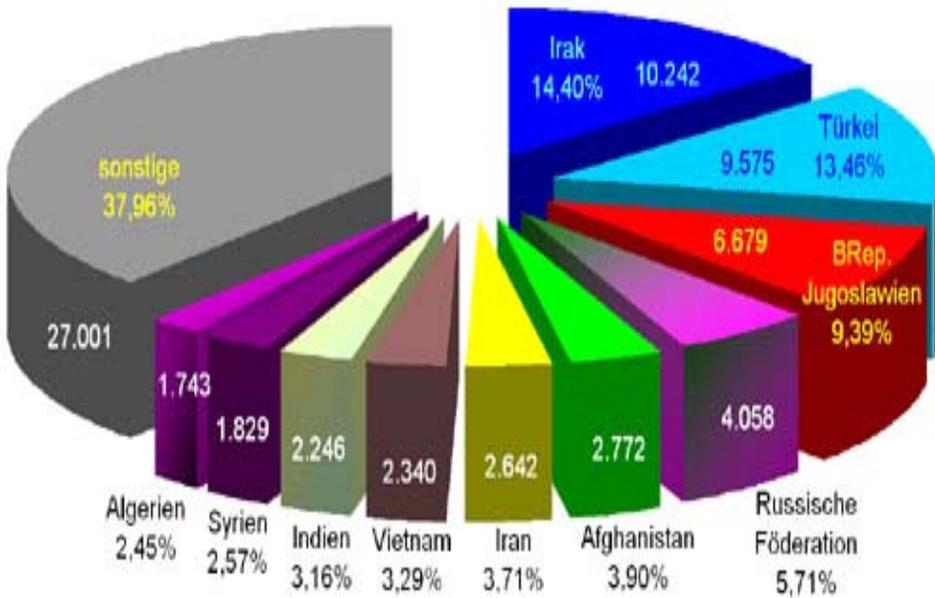
- Wohin richtet sich der Antrag, wenn es eine Landesstelle nicht gibt?
- Gilt für Anträge zur Härtefallregelung § 81 IV Satz 2 AufenthG? „Die Abschiebung gilt bei Antragstellung als ausgesetzt“
- Ist die ABH an die Entscheidung/Empfehlung der Landesstelle gebunden?
- Sind Rechtsmittel gegen die Nicht-Aannahme oder Ablehnung eines Antrages möglich?
- Unbestimmte Rechtsbegriffe (dringende humanitäre oder persönliche Gründe) können in ihrer Auslegung gerichtlich überprüft werden

Aufenthaltserlaubnis für Ausreisepflichtige

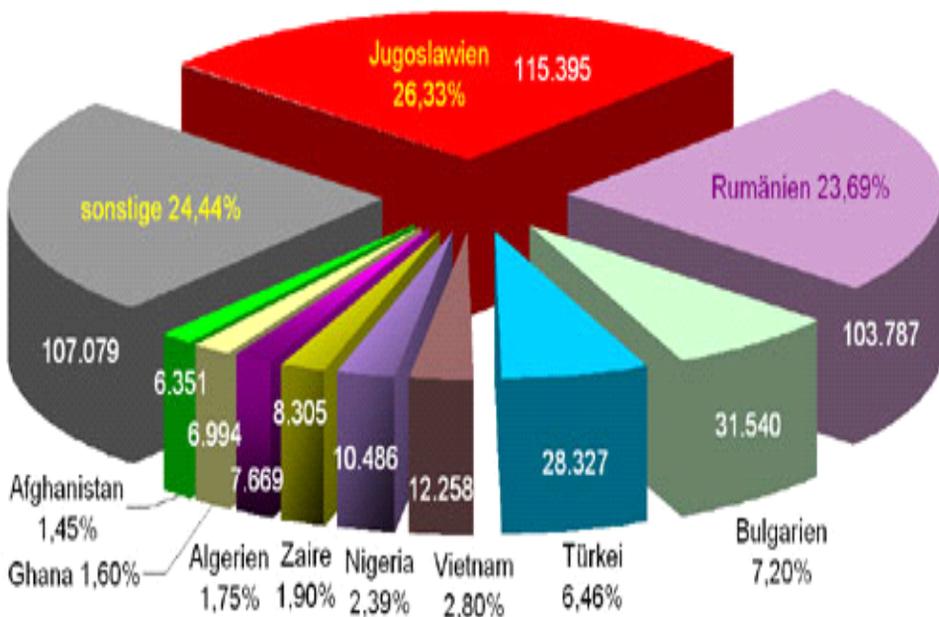


- Voraussetzung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 25 Abs. 6 AufenthG) ist, dass das Ausreisehindernis (nicht nur das Abschiebungshindernis!) nicht selbst zu vertreten ist. Dazu gehört:
- keine falschen Angaben
- keine Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit
- zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses müssen erfüllt sein
- Achtung: Dies bedeutet auch, dass die Anforderungen an die Beratungsarbeit deutlich steigen. Auch die Ausreisehindernisse müssen gegenüber der ABH dargelegt werden!

BAFI – 2002 Asylerstanträge: 71.127



1992 Asylerstanträge: 438.191



Die aktuellen Asylantragszahlen



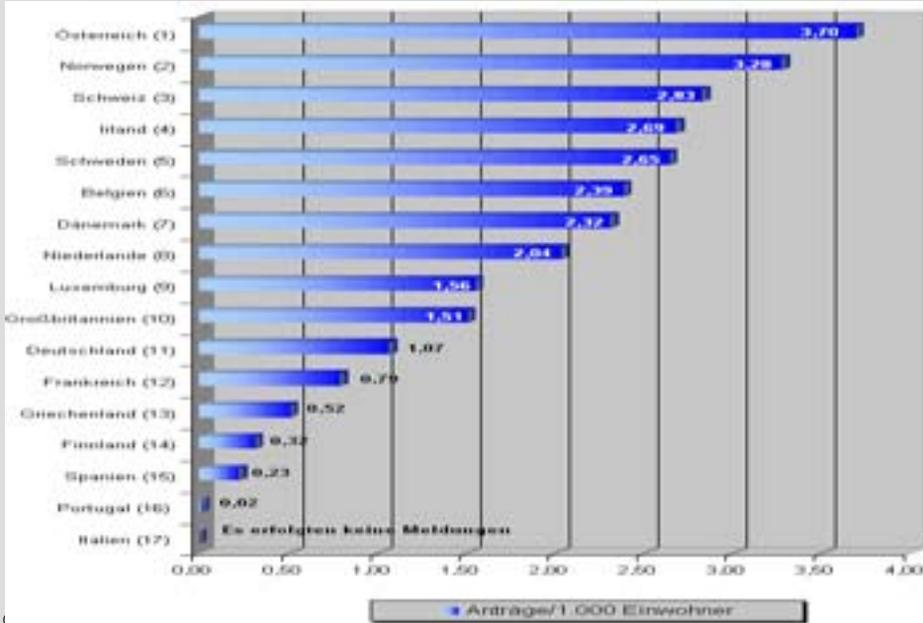
Zeitraum	Gesamtzahl	Erstanträge	Folgeanträge
Dezember 02	6.066	4.694	1.372
November 02	7.151	5.510	1.641
Oktober 02	8.242	6.568	1.674
September 02	8.046	6.286	1.760
August 02	7.400	5.780	1.620
Juli 02	7.762	5.947	1.815
Juni 02	7.244	5.664	1.580
Mai 02	6.931	5.346	1.585
April 02	7.834	6.019	1.815
März 02	7.434	5.697	1.737
Februar 02	7.393	5.771	1.622
Januar 02	9.697	7.762	1.935

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

Staaten	bis incl. Monat	2002	2001	2000	1990-2001
Belgien	Nov 2002	17.235	24.527	42.677	247.063
Dänemark	Nov 2002	5.445	12.403	10.077	95.532
Deutschland (2)	Dez 2002	71.127	88.287	78.564	2.046.440
Finnland	Okt 2002	2.799	1.650	3.170	22.833
Frankreich (3)	Nov 2002	46.332	47.260	38.747	381.906
Griechenland	Okt 2002	4.579	5.499	3.004	33.110
Großbritannien + Nordirland (1)	Sep 2002	79.405	90.244	98.866	638.848
Irland	Okt 2002	9.560	10.325	10.920	39.603
Italien	Jun 2000	??	??	1.284	50.997
Luxemburg	Okt 2002	780	689	585	6.972
Niederlande	Dez 2002	18.667	32.579	43.895	398.693
Norwegen	Nov 2002	16.292	14.782	10.843	79.805
Österreich (4)	Nov 2002	33.505	30.135	18.284	178.142
Portugal	Okt 2002	219	192	202	5.973
Schweden (5)	Nov 2002	29.937	23.499	16.283	283.923
Schweiz	Nov 2002	24.503	20.633	17.611	320.916
Spanien	Nov 2002	5.796	9.219	7.235	98.128
Summe		366.181	411.923	402.247	4.926.884

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

Asylanträge und Bevölkerung in der EU



Quelle für die Übersichten: www.bafg.de

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz



Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 I AufenthG und § 26 III AufenthG
Konventionsflüchtlinge	im Asylverfahren unanfechtbar Abschiebungsschutz gemäß Genfer Konvention / § 60; I AufenthG gewährt	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 II AufenthG und § 26 III AufenthG
Asylbewerber	Flüchtlinge, die einen beachtlichen Asyl- oder Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVG
De-Facto-Flüchtlinge 1	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt wird, z. B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 VI (individuell) oder § 23 I (als Gruppe) AufenthG
De-Facto-Flüchtlinge 2	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60 XI AufenthG oder § 25 IV / VI AufenthG
Unregelmäßiges Verfahren	Flüchtlinge, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60 XI oder § 25 VI AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis	§ 24 AufenthG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden	Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis	§ 23 AufenthG



Der Flüchtlingsbegriff der GFK (1)

- Ausländer / Fremder - (bei Staatenlosen gilt der vorherige gewöhnliche Aufenthalt)
- reale Gefährdung / Risiko
- schwerwiegende Rechtsgutsverletzung
- fehlender staatlicher Schutz
- Anknüpfung an flüchtlingsrelevante Merkmale
 - Rasse
 - Religion
 - Nationalität
 - soziale Gruppe
 - politische Meinung
- schutzwürdig und schutzbedürftig

Flüchtlingsbegriff der GFK (2) Soziale Gruppe



Kriterien:

- angeborene - Geschlecht, sexuelle Orientierung
Familie, sprachlicher Hintergrund
- fundamentale Überzeugungen, die menschenrechtlich geschützt sind - Bsp.: kulturelle Gruppen, Gewerkschaftler, Menschenrechts-Aktivist
- Unveränderbar aufgrund äußerer Zuordnung:
 - a) historischer Kontext
(soziale Herkunft, Status, Geschichte)
 - b) äußere Wahrnehmung, Zuordnung

Flüchtlingsbegriff der GFK (3) Geschlecht



Geschlechtsspezifische – Verfolgung Fallgruppen:

- Grausame, unmenschlich Behandlung wegen Überschreitens sozialer Normen
- Verfolgung in Form von sexueller Gewalt
- Beschneidung
- Geburtenkontrolle
- Homosexualität
- Häusliche Gewalt

V. Die Regelungen für Flüchtlinge



1. Das Non-Refoulment-Gebot gemäß Art. 33 [GFK](#)
2. Daueraufenthalt für [Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge](#)
3. Abschiebungsschutz bei Gefahr für Leib und [Leben](#)
4. [Familienasyl](#)
5. [Familieneinheit](#)
6. Die Weisungsunabhängigkeit der [Einzelentscheider](#) und das Amt des [Bundesbeauftragten](#) für Asylangelegenheiten



Die Regelungen für Flüchtlinge (2)

7. Aussetzung von Entscheidungen
8. Asylfolgeanträge
9. Aufenthaltstitel nach Asylantragstellung
10. Folgen mangelnder Mitwirkung
11. Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

1. Non-Refoulment-Gebot gemäß Art. 33 GFK



Geschlechtsspezifische Verfolgung und nicht-staatliche Verfolgung werden in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen (bislang § 51 Abs. 1 AuslG).

Dies ist dem Abschiebungsverbot des Artikel 33 der Genfer Konvention nachgebildet. In der GFK ist das Geschlecht nicht aufgeführt. Mit der „Aufnahme“ wird die dogmatische Unsicherheit der Rechtsprechung beendet, obwohl das Bundesverwaltungsgericht mehrfach^[1] festgestellt hatte, dass Verfolgung auch an das (unveräußerliche) Merkmal Geschlecht anknüpfen kann.

Mit der Erweiterung auf nichtstaatliche Verfolgung wird die Zurechnungstheorie der Rechtsprechung (Verfolgung muß vom Staate ausgehen) durchbrochen und damit wird sich auch die Praxis der Tatsachenfeststellung in der Beweiserhebung verändern.

^[1] BVerwG Urteil vom 25.07.00, 9C2B.99 (Sri Lanka) und vom 20.02.01, 9C21.00 (Afghanistan)

Der Gesetzestext: Auszug AufenthG



§ 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. (...)

Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen bei nichtstaatlicher Verfolgung nur vor, wenn es sich um Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 handelt. Es ist hierbei zu prüfen, ob der Antragsteller in seinem Herkunftsland Schutz vor drohender Verfolgung erhalten kann. Dabei ist es unerheblich, ob die Verfolgung dem Herkunftsstaat zuzurechnen ist.

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

2. Unbefristeter Aufenthalt für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge



Inbesondere integrationsfeindlich wird sich auswirken, dass die Niederlassungserlaubnis – und damit der Daueraufenthalt - für Asylberechtigte und Flüchtlinge, denen Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs.1 AufenthG gewährt wurde, erst nach 3 Jahren und dann auch nur, wenn die Voraussetzungen für einen Widerruf durch das BAMF nicht vorliegen, erteilt werden darf.

(§ 26 Abs. 3 AufenthG i.V. mit [§ 73](#) Abs. 2a AsylVfG)

Der Gesetzestext: Auszug AsylVfG



§73 Widerruf und Rücknahme

(2a) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 im Ermessen.

(3) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 II, III, V oder VII des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

3. Abschiebungsschutz bei Gefahr für Leib und Leben



Der § 53 Abs. 6 AuslG enthält lediglich eine Kann-Bestimmung für die Aussetzung der Abschiebung. Der neue [§ 60 Abs. 7](#) AufenthG dagegen enthält eine Soll-Bestimmung.

- Dieses wird noch verstärkt durch den Bezug zu [§ 25 Abs. 3](#) AufenthG, wo die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Abschiebungsgeschützte gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ebenfalls als Soll-Bestimmung aufgenommen wurde.
- Nur: Diese Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.
- Zuständig für Prüfung der Ausreisemöglichkeit und der Zumutbarkeit ist die ABH – Siehe Begründung zu § 25 Abs. 3 AufenthG (Bundestagsdrucksache 14/7387)

Der Gesetzestext: Auszug AufenthG



§ 60 Verbot der Abschiebung

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Der Gesetzestext: Auszug AufenthG



§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist



4. Familienasyl

Die Möglichkeit des so genannten Familienasyls wird auf „Konventionsflüchtlinge“ ausgeweitet. Hier heißt es dann Familienabschiebungsschutz.

([§ 26 Abs. 4 AsylVfG](#) i.d.F. des ZuwG)

Diese Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Hiermit wird eine seit langem aufgestellte Forderung der Flüchtlingslobby umgesetzt.

Der Gesetzestext: Auszug AsylVfG



§ 26 Familienasyl und Familienabschiebungsschutz

(2) Ein zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Für im Bundesgebiet nach der unanfechtbaren Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(4) Ist der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden, wurde für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Feststellung, dass für den Ehegatten und die Kinder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.



5. Familieneinheit

- Der neue [§ 14a AsylVfG](#) bedeutet, dass mit Asylantragstellung auch alle im Bundesgebiet befindlichen Kinder unter 16 Jahren eingeschlossen sind.
- Nachreisende oder neu geborene Kinder sind dem BAMF unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil sich im Asylverfahren befindet, nach negativem Asylverfahren keinen Aufenthaltstitel hat oder nach § 25 V AufenthG eine AE besitzt. Mit der Anzeige gilt der Asylantrag als gestellt.
- Verzicht ist nur möglich durch die Erklärung des gesetzlichen Vertreters, dass keine politische Verfolgung droht.

Der Gesetzestext: Auszug AsylVfG



§ 14a Familieneinheit

- (1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes Kind des Ausländers als gestellt, das ledig ist, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.
- (2) Reist ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.
- (3) Der Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 kann jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichten, indem er erklärt, dass dem Kind keine politische Verfolgung droht.

6. Die Einzelentscheider des BAMF



Die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider in Fragen der Asylanerkennungen gem. Art. 16a GG und/oder § 60 Abs. 1 AufenthG, (geregelt im bis 30. 06. 2002 geltenden § 5 Abs. 2 AsylVfG) ist durch Streichung des Absatzes 2 weggefallen.

Diese Änderung gilt seit dem 1. Juli 2002!

Problematisch bleibt die Frage der Glaubwürdigkeitsprüfung. Es kann keine Weisungen dahingehend geben, ob der einzelne Asylantragsteller als glaubwürdig angesehen werden kann oder nicht.

6. Der Bundesbeauftragte



Durch Streichung des § 6 AsylVfG ist das Amt des Bundesbeauftragten (BuBe) für Asylangelegenheiten weggefallen. Dies war eine alte Forderung der Asyllobby zur Beschleunigung der Asylverfahren.

Die Änderung gilt seit dem 1. Juli 2002. Aber: Vor dem 1. Juli 2002 anhängige Klageverfahren werden weiterbetrieben.

§ 87 b AsylVfG „In gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Juli 2002 anhängig geworden sind, gilt § 6 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter.“

7. Aussetzung von Entscheidungen



- Nach § 11a AsylVfG (i.d.F. des ZuwG) kann das BMI für die Dauer von 6 Monaten Entscheidungen des BAMF für bestimmte Herkunftsländer aussetzen – diese Aussetzung kann verlängert werden.
- Entscheidungsstopps ergingen bislang ohne gesetzliche Regelung, häufig bei schwieriger Beurteilungslage in den Herkunftsländern (Afghanistan, Kosovo) – sie verhindern damit auch eine eventuell mögliche Anerkennung. Die Verfahrensdauer sollte nicht durch Entscheidungsstopps von unabsehbarer Dauer noch weiter verlängert werden.

8. Asylfolgeanträge



- Asylfolgeanträge, auf Nachfluchtgründe gestützt, die nach Beendigung des früheren Asylantrages entstanden sind, können i.d.R. keinen Abschiebungsschutz mehr gemäß § 60 I AufenthG erhalten. Der GFK-Status ist damit gesperrt. Auf dem Verfahrenswege wird in das materielle Recht eingegriffen.
(§ 28 AsylVfG i.d.F. des ZuwG)
- Streichung der 2-Jahresfrist im § 71; 5 Satz 1 AsylVfG - Wirkung der Abschiebungsandrohung.

Der Gesetzestext: Auszug AsylVfG



§ 28 Nachfluchttatbestände

(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Absatzes 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.

9. Aufenthaltstitel nach Asylantragstellung



- Die Regelungen des § 11 AuslG werden im [§ 10 Abs. 3 AufenthG](#) übernommen; dazu ist noch in § 10 Abs. 5 AufenthG geregelt, dass unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber – außer in den Fällen eines Anspruches – ein Aufenthaltstitel vor der Ausreise nur nach den §§ 23, 24, oder 25 des AufenthG erteilt werden darf.
- [§ 10 Abs. 3 AufenthG](#) enthält eine Verschärfung: Wurde ein Asylantrag nach [§ 30 Abs. 3 AsylVfG](#) abgelehnt, darf vor der Ausreise – außer in den Fällen eines Anspruches – kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Damit ist möglicherweise auch – je nach **HFkVO** – eine Erteilung gemäß der Härtefallregelung nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausgeschlossen.

Der Gesetzestext: Auszug AufenthG



§ 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung.

10. Folgen mangelnder Mitwirkung



Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig seiner Verpflichtung der Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung oder eines Termins beim BAMF nicht nachkommt, dessen Asylerstantrag wird als Asylfolgeantrag – allerdings mit einer Anhörung - behandelt.

(§§ 20 II und 23 II AsylVfG i.d.F. des ZuwG)

Der Gesetzestext: Auszug AsylVfG



§20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Behörde genannten Zeitpunkt zu folgen.

(2) Kommt der Ausländer nach Stellung eines Asylgesuchs der Verpflichtung nach Absatz 1 *vorsätzlich oder grob fahrlässig* nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend. Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 ist eine Anhörung durchzuführen. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 3 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.

Der Gesetzestext: Auszug AsylVfG



§22 Meldepflicht

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§14 Abs.1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.

(3) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 *vorsätzlich oder grob fahrlässig* nicht nach, so gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend. Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.

11. Änderung des AsylbLG



- Die Leistungseinschränkungen gemäß [§ 3 AsylbLG](#) können auch über die vorgesehenen 3 Jahre hinaus ausgedehnt werden, wenn die Dauer des Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst worden ist.
- Zudem erhalten Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG (diese entsprechen Aufenthaltserlaubnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG) Leistungen nach dem [AsylbLG](#) und nicht mehr nach dem BSHG.
- Inhaber einer AE nach § 23 Abs. 1 und § 24 AufenthG fallen unter das AsylbLG

Der Gesetzestext: Auszug AsylbLG



§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die

3. eine Aufenthaltserlaubnis nach den § 23 I, §§ 24 oder 25 IV oder V des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

4. die einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71 a des AsylVfG stellen,

Der Gesetzestext: Auszug AsylbLG



§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben

und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Welcher Flüchtling darf arbeiten?



- Asylbewerber - nicht
- Geduldete/Bescheinigte - nicht
- AE nach negativem Asylverfahren - nachrangig
- AE ohne Asylverfahren - nachrangig
- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge - berechtigt
- § 25 III AufenthG (alt: § 53 AuslG) - nachrangig



Unions-Änderungsanträge BR

- **Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Hamburg haben 69 Änderungsanträge zum ZuwG in den Bundesrat eingebracht. Die Union fordert weitere Verschärfungen gegenüber bisherigen Unions-Positionen.**
- Beispiel: Staatsangehörigkeitsrecht:
Verschärfung des Territorialprinzips (Deutscher Pass für hier geborene Kinder von Ausländern nur dann, wenn ein Elternteil ebenfalls hier geboren wurde)



Unions-Änderungsanträge BR

Beispiel: Arbeitsmigration

- Hochqualifizierte Zuwanderer:
Künftig nur befristeter Aufenthaltstitel
- Selbstständige:
Erschwerung des Daueraufenthalt
- Demografische Zuwanderung:
Streichen des Auswahlverfahren.

Unions-Änderungsanträge BR



Beispiel: Integration

- Ausstieg der Länder aus der Finanzierung der Integrationskurse des ZuwG
- Integrationskurse: Verschärfte aufenthaltsrechtliche Sanktionierung der Kursteilnahme.
- Kindernachzugsalter: Absenken auf 10 Jahre. Danach nur Nachzug nach Ermessen. Streichung der Bestandsschutzregelung für bereits hier lebende Ausländer.
- Familiennachzug: Insgesamt 9 Verschärfungsanträge (u. a. sollen Gelder erhoben werden, die für arme Ausländer faktisch den Ausschluss vom Familiennachzug bedeuten würden).
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten: Nach 4 (statt bisher 2) Jahren.

Unions-Änderungsanträge BR



Beispiel: Flüchtlinge

- Streichung der Anerkennung Nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung
- Härtefallregelung: Streichen
- Neuer Humanitärer Schutzstatus: Beibehaltung der Duldung; AE nur nach Ermessen und unter verschärften Voraussetzungen.
- GFK-Flüchtlinge: NE nur nach Ermessen. Kein vorrangiger Arbeitsmarktzugang.
- Asylbewerberleistungsgesetz: AE nach § 25 III; Kein Anspruch für illegal eingereiste Folgeantragssteller; Absenkung (§ 1a) für vollziehbar Ausreisepflichtige; Streichung § 2.
- Beugehaft: Abschiebungshaft und Einweisung in Ausreiseeinrichtungen auch bei Nichtmitwirkung bei Beschaffung von Heimreisedokumenten.

VI. Fazit



- Die Un - Kinderrechtskonvention
- Regelungen zu Illegalisierten
- Verfahrensberatung
- Integrationskurse
- EU
- Gewinner - Verlierern
- Liberales Einwanderungsrecht
- Breite gesellschaftliche Diskussion

Wichtige Informationsquelle für die Beratung

Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V.



- Königswinterer Straße 29, 3227 Bonn
Fax: +228 – 422 11 30
e-mail: zdwf-@t-online.de
- Das ASYLMAGAZIN:
Abo € 62 (10 Ausgaben, + Asylinfo von ai).
Kontakt, kostenloses Probeexemplar:
amnesty international, 53108 Bonn
Fax +228/630036, e-mail: amnesty@amnesty.de
- Informationsberatung zur Asylrechtsprechung:
Entscheidungspraxis deutscher Gerichte:
RAin Theresia Wolff
Neusser Str. 266, 50733 Köln
Fax: 0221/73 90 161, Tel.: 0221/73 81 47
e-mail: Theresia.Wolff@t-online.de

PRO ASYL



Bleiberechts- kampagne

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

Die Bleiberechtskampagne von PRO ASYL



- Langjährig hier lebende Menschen mit Duldung bzw. ohne Aufenthaltsstatus sollen ein Bleiberecht erhalten. Dies beinhaltet:
- Unbeschränkte Arbeits- und Ausbildungserlaubnis
- Recht auf Familiennachzug
- Keine Wohnsitz und Aufenthaltsbeschränkungen
- Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, BAFÖG, BSHG und sonstige Familienleistungen
- Kein Ausschluss wegen „Illegalität“, Paßlosigkeit oder fehlender Unterhaltssicherung

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

Die Forderungen von PRO ASYL im Einzelnen:



- Ein Bleiberecht soll erhalten wer:
- mindestens seit fünf Jahren hier lebt
- Familie + Einreise mit minderjährigen Kindern oder hier Geborenen nach drei Jahren
- Ältere, schwer Kranke und Behinderte nach drei Jahren
- UMF nach 2 Jahren
- Traumatisierte und Opfer rassistischer Übergriffe (und dadurch traumatisiert oder erheblich verletzt) sofort

© Volker Maria Hügel, GGUA – PROJEKT - BÜRO

So erreichen Sie uns:



**Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e.V.
Flüchtlingshilfe**

PROJEKT „Qualifizierung der
Flüchtlingssozialarbeit“

✉ Südstraße 46

48153 Münster

☎ 0251 – 14486 - 21

📠 0251 – 14486 - 20

💻 vmh@ggua.de

🌐 www.volker-maria.de



Ende